

Nr. 422D  
20.03.2013

BOFAXE



## Nukleare Abrüstung

### Autor / Nachfragen

Katja Schöberl

Referentin  
DRK-Generalsekretariat

Nachfragen:  
schoebek@drk.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Die Völkerrechtsmäßigkeit von Nuklearwaffen bleibt umstritten. Die humanitären Folgen einer nuklearen Explosion hingegen wären zweifellos katastrophal.

Internationaler Gerichtshof, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten vom 8. Juli 1996, ICJ Reports 1996, 226.

Council of Delegates (2011), Resolution 1: Working Towards the Elimination of Nuclear Weapons.

R. Coupland and D. Loye, International Assistance for Victims of Use of Nuclear, Radiological, Biological and Chemical Weapons: Time for a Reality Check?, 91 IRRIC 874 (2009), 329-340.

Die **Völkerrechtsmäßigkeit** von Nuklearwaffen bleibt umstritten. Während die von der Verbreitung von Nuklearwaffen ausgehende Bedrohung völkervertragsrechtlich durch das Regime des Atomwaffensperrvertrages von 1968 (Non-Proliferation Treaty, NPT) begrenzt wird, ist der Einsatz von Nuklearwaffen vertragsrechtlich nicht umfassend und abschließend geregelt. Weder die Genfer Konventionen von 1949 noch ihre Zusatzprotokolle von 1977 beinhalten ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich eines möglichen Nuklearwaffeneinsatzes. Der Internationale Gerichtshof (IGH) bestätigte in seinem Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Androhung und des Einsatzes von Nuklearwaffen vom 8. Juli 1996 jedoch, dass die allgemeinen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts auch hinsichtlich eines Nuklearwaffeneinsatzes anwendbar sind. Besonders relevant sind dabei das Verbot unterschiedsloser Angriffe, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Verbot des Einsatzes von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Der IGH stellte fest, dass ein Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich einen Verstoß gegen die grundlegenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts darstellen würde. Während er die Frage der Rechtmäßigkeit eines Einsatzes von Nuklearwaffen in besonders gravierenden Fällen der Selbstverteidigung jedoch offen ließ, hat sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung klar gegen den Einsatz von Nuklearwaffen ausgesprochen. Nach Auffassung der Bewegung ist ein Nuklearwaffeneinsatz nur schwer mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts vereinbar.

Neben der Debatte um die Völkerrechtsmäßigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen, hat die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf der Grundlage ihres Mandates stets auch die zu erwartenden **humanitären Folgen** einer nuklearen Explosion im Blick. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat in einer Studie aus dem Jahr 2009 sowohl auf die katastrophalen humanitären Folgen einer nuklearen Explosion, als auch auf die unzureichenden internationalen Kapazitäten zur Versorgung der Opfer hingewiesen. In Anbetracht dessen fordert die Bewegung alle Staaten dazu auf, ungeachtet ihrer jeweiligen Ansichten zur Völkerrechtsmäßigkeit Nuklearwaffen niemals einzusetzen, sondern Verhandlungen über ein Verbot von Nuklearwaffen und ihre vollständige Abrüstung aufzunehmen. Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verabschiedete im November 2011 eine Resolution mit gleichem Appell. In der Tat werden die humanitären Folgen einer Explosion im globalen Diskurs über die Legitimität von Nuklearwaffen zunehmend berücksichtigt. Die 190 NPT-Vertragsstaaten haben die katastrophalen humanitären Folgen einer nuklearen Explosion bereits während der NPT-Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 anerkannt. Auch im Rahmen des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung („Abrüstung und internationale Sicherheit“) haben 34 Staaten im Jahr 2012 eine ähnliche Erklärung abgegeben. Auf Einladung der norwegischen Regierung hat nun in der Zeit vom 4.-5. März 2013 eine erste internationale Konferenz über die humanitären Folgen von Nuklearwaffen stattgefunden. In Oslo berieten etwa 130 Staaten, verschiedene VN-Organisationen (darunter UNHCR, OCHA und UNDP), Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und zivilgesellschaftliche Akteure über die unmittelbaren Auswirkungen einer Explosion auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit (Teil I), ihre längerfristigen Folgen für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft (Teil II) und Möglichkeiten der humanitären Hilfe für Opfer (Teil III). Die während der Konferenz begonnenen Gespräche sollen im Rahmen eines Nachfolgetreffens fortgesetzt werden, zu dem die mexikanische Regierung eingeladen hat. Auch eine von der VN-Generalversammlung eingerichtete Arbeitsgruppe (A/C.1/67/L.46) soll sich noch in diesem Jahr mit Vorschlägen für multilaterale nukleare Abrüstungsgespräche befassen.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.